



ca. 52 Seiten

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Haroldstraße 5,
4000 Düsseldorf 1
Telefon
(0211) 871 1
Durchwahl
(0211) 871 2630
Aktenzeichen
III C 1 2410

für den Ausschuß
für Innere Verwaltung

16. Oktober 1992



Betr.: Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO)
hier: Stellungnahme der Landesregierung zur Vorlage 11/1600
und Zuschrift 11/2014

Bezug: 30. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am
8.10.1992

Der Ausschuß für Innere Verwaltung hat in seiner Sitzung am
08.10.1992 die Landesregierung gebeten, zu der Vorlage 11/1600 und
zu der Zuschrift 11/2014 Stellung zu nehmen.
Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die in der Vorlage
11/1600 besonders gekennzeichneten Punkte. Unkommentierte Ände-
rungsvorschläge sind redaktionelle Änderungen oder Änderungen, die
von der Landesregierung vorgeschlagen worden sind oder denen zuge-
stimmt wird.

1. Die Überschrift soll vor dem Inhaltsverzeichnis stehen. Die Bezeichnung "Berufsordnung" charakterisiert die folgenden Regelungen als Gesetz wie die Rechtsanwaltsordnung und Notarordnung.

2. Abgesehen von einer unwesentlichen neuen Gliederung schlägt der BDVI vor, besondere Bereiche aufzuführen, in denen ein ÖbVermIng (auch) tätig werden kann.
Dies ist unnötig, denn schon die allgemein gehaltene Formulierung in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung läßt eine Mitwirkung in diesen Bereichen ohne weiteres zu.

Zudem würde eine Aufzählung bestimmter Bereiche eher einengend wirken, sodaß die offene Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung dem Anliegen besser gerecht wird.

Soweit es Absicht des BDVI ist, durch die vorgeschlagene Ergänzung eine Ausweitung der Beleihung für Aufgabenbereiche zu erhalten, die im wesentlichen den Kommunen vorbehalten sind oder benachbarte Fachbereiche betreffen, haben sich hierzu öffentliche Bedürfnisse bisher nicht ergeben.

Im übrigen fehlt es dem Vorschlag an der notwendigen Bestimmtheit, denn die Aufgabenbereiche werden weder abschließend aufgezählt noch beschreiben sie konkrete Aufgabenfelder, die Gegenstand einer Beleihung sein sollen.

3. Der Vorschlag hat keinen materiellen Regelungsgehalt und ist somit im Gesetz ohne Bedeutung. Im übrigen sind Zuständigkeiten für ÖbVermIng in anderen Gesetzen bisher nicht begründet worden.

2.11. (4.) In den §§ 5 und 10 VermKatG werden die Zweckbestimmungen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters festgelegt. Die Bindung der ÖbVermIng an diese Ziele steht schon im Abs. 1 (s.o.).

5. Der Vorschlag des BDVI erkennt, daß die §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 VermKatG NW nicht Gebiete des Vermessungswesens bezeichnen, sondern darstellen, daß Landesvermessung und Liegenschaftskataster in Inhalt und Ausgestaltung den Anforderungen anderer Bereiche gerecht werden sollen (z.B. Rechtsverkehr, Wirtschaft, Verkehr, Landesplanung, Umwelt- und Naturschutz).

In diesen Bereichen hat das Vermessungswesen Dienstleistungen zu erbringen, nicht aber die Aufgaben selbst wahrzunehmen, wie es der BDVI-Vorschlag darstellt.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist die Mitwirkung von ÖbVermIng auf Grund des Gesetzentwurfs der Landesregierung (hier: eine Sachverständigen- oder Gutachtertätigkeit nach § 1 Abs. 3) ohne weiteres möglich, sodaß es einer Ergänzung nicht bedarf.

Wollte man aus dem Vorschlag des BDVI die Forderung nach einer Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der ÖbVermIng ableiten, so könnte dies nicht in der Berufsordnung, sondern - falls hierfür ein Bedarf besteht - nur in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt werden.

Im übrigen ist die Zuständigkeit zur Bestellung von Sachverständigen für die nicht zum Vermessungswesen gehörenden Bereiche den IHK übertragen (VO vom 10.12.1974 - SGV.NW. 7101 - zu § 36 Gewerbeordnung).

6. Der BDVI fordert zusätzlich zu den beiden Prüfungen des Hochschulabschlusses (Dipl.-Ing) und der jeweiligen Laufbahnprüfung (Vermessungs-Assessor oder -Oberinspektor) eine 3. Prüfung.

Die Notwendigkeit einer 3. Prüfung hat sich bisher nicht herausgestellt und ist auch in Bezug auf die Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen auf FH-Ingenieure nicht auszumachen. Auch ist es unmöglich, die Berufsausübungsfähigkeit zu prüfen.

7. Die im Entwurf der Landesregierung vorgesehene längere Praxiszeit für FH-Ingenieure soll das Weniger an Ausbildung gegenüber den Uni-Absolventen wenn schon nicht aufheben, so doch mindern. Da der Erfahrungsgewinn durch Berufsausübung in der Regel die theoretischen Anteile einer gezielten Berufsausbildung nicht in derselben Zeit gewährleistet (sonst bedürfte es generell keiner Berufsausbildung), muß die Praxiszeit länger sein.
- Das Berufseintrittsalter allein ist kein Zulassungsargument.

8. Der DAG-Vorschlag verkennt die wesentlichen und den Beruf prägenden Verwaltungs- und Rechtshandlungen des ÖbVermIng.

Der ÖbVermIng

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Gebührengesetzes
- setzt Verwaltungsakte (z.B. Abmarkungen, Gebührenbescheide)
- muß zur Durchsetzung von Verwaltungsakten Verwaltungsvollstreckungsverfahren beherrschen
- muß über Abhilfe von Widersprüchen nach der VerwGO entscheiden
- ist u.U. Beklagter im Verwaltungsgerichtsverfahren
- errichtet öffentliche Urkunden über Willenserklärungen und Tatsachen in Grenzangelegenheiten (und anderen vermessungstechnischen Sachverhalten)
- entscheidet über Fehler und Abweichungen beim Grenznachweis nach Maßgabe des materiellen Liegenschaftsrechts von BGB und früherem Recht (Code Civil, ALR, Gemeines Recht)
- ermittelt den Grenzverlauf an und in Gewässern nach den jetzt und früher geltenden Bestimmungen des Wasserrechts
- beachtet Bestimmungen des Bau- und Bauordnungsrechts bei der Festlegung von Eigentumsgrenzen.

Die Ausbildung für die Verwaltungstätigkeit und Rechtsanwendung des ÖbVermIng kann deshalb generell nicht berufsbegleitend oder nebenher erfolgen.

Die Ausbildungen der Vermessungsingenieure in den Vorbereitungsdiensten des höheren und gehobenen Dienstes haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Eine andere Ausbildung oder ein Weniger an Ausbildung führen in keiner Hinsicht zu Verbesserungen.

9. Der Vorschlag des BDVI ist unrealistisch und verwaltungsmäßig nicht praktikabel. Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung evtl. Versagungsgründe zu prüfen.

Eine solche Prüfung wäre bei dem Vorschlag des BDVI u.U. gar nicht möglich, weil die Zulassungsbehörde wegen der im Einzelfall notwendigen Bearbeitungszeit den Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Zulassung nicht vorherbestimmen kann. Somit könnte der maßgebliche Zeitpunkt überschritten und eine Zulassung unmöglich werden. Dies stellt eine unbillige Härte dar und würde verwaltungsgerichtliche Verfahren geradezu herausfordern.

Daher muß auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden, wobei wegen der i.d.R. kurzen Bearbeitungszeiten ein längeres Hinausschieben über das 60. Lebensjahr nicht zu erwarten ist.

10. § 6 faßt die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit anderen Büros möglichst weit. Grenzen sind da zu setzen, wo die selbstverantwortliche Berufsausübung des ÖbVermIng berührt wird.

Dieses im Einzelfall zu prüfen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Das Gesetz will nur dort vorbeugen, wo Konfliktsituationen "vorprogrammiert" sind. Das ist stets der Fall, wenn eine Aufgabe von einem erwerbswirtschaftlich orientierten Vermessungsingenieur mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemeinsam bearbeitet werden soll.

Eine Arbeitsgemeinschaft eines ÖbVermIng mit Büros verschiedener Disziplinen (Planungsgemeinschaften z.B.) läßt in der Regel die freie Berufsausübung des ÖbVermIng unberührt. Im Zweifel muß auch hier die Aufsichtsbehörde nachfragen.

11. Der ÖbVermIng, der eine Sozietät eingeht, hat darüber der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben (§ 14 Abs. 3). Mit der hier vorgesehenen Regelung soll sichergestellt werden, daß die Aufsichtsbehörde erst einmal die Kenntnis erlangt, um entscheiden zu können, ob sie nachfragen will.
12. Die Beleihung einer Einzelperson ist schon eine Ausnahmeregelung (s. Art. 33 Abs. 4 GG). Eine daran angehängte weitere Privilegierung, gewissermaßen 2. Grades, ist nicht möglich. Die Ausführung von Urkundsvermessungen durch Hilfskräfte der ÖbVermIng ist nur mit der Einschränkung der dem ÖbVermIng möglichen Leitungsfunktion und Verantwortlichkeit zu sehen.
13. Aus der Verantwortung der Katasterämter für die Führung des Liegenschaftskatasters folgt die alleinige Entscheidungsbezugnis über die Brauchbarkeit einer Fortführungsvermessung. Im Streitfall entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Es bedarf keiner Erörterung, daß der ÖbVermIng für die von ihm verursachten Mängel, und nur für diese, einstehen muß.
14. Die Behörden für Agrarordnung sind für gewisse Zeiten im Flurbereinigungsverfahren Katasterbehörden. Ihnen gegenüber gelten die gleichen Sorgfaltspflichten der ÖbVermIng.
15. Die Möglichkeit, Ausbilder zu bestellen, ist in den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung gesetzlich festgelegt, denen auch der ÖbVermIng unterliegt (Berufsbildungsgesetz, APOVermT).

16. Der BDVI fordert Weitergelten der landesrechtlichen Gebührenregelung für privatrechtliche Vermessungen (statt der HOAI des Bundes).

Die Gebührenregelung des Bundes für Vermessungsleistungen "außerhalb der Landesvermessung" (HOAI) ermöglichen anderen Vermessungsbüros bei privatrechtlichen Vermessungen Unterbietungen. Deshalb sollen die landesrechtlichen Gebührenregelungen für diesen Bereich zurückgenommen werden.

17. Die Gesetzesgrundlage für eine solche Rechtsverordnung ist bereits im Vermessungs- und Katastergesetz gegeben (§ 12 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 VermKatG).

18. Der vom BDVI gewünschte Zusatz wird von ihm selbst nicht begründet, eine Begründung ist auch nicht ersichtlich. Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich die Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange vor.

Ein Anhörungsrecht würde die Aufsichtsbehörde gerade dann unvertretbar behindern, wenn Maßnahmen nach der Berufsordnung unverzüglich ergriffen werden müssen, die vorherige Anhörung aber nicht vorgenommen ^{Werden} ~~haben~~ kann, weil der Betroffene nicht erreichbar ist. Der Vorschlag ist daher weder notwendig noch zweckmäßig.

19. Die Übergangsregelung wird vom BDVI abgelehnt, ist aber gleichwohl vom Landtag gefordert (Beschluß zu Drucksachen 10/5132 vom 15.2.1990 - Plenarprotokoll 10/133).

20. LDV und VDV fordern wesentlich leichtere Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des ÖbVermIng in der Übergangsregelung bzw. Fortsetzung der bisherigen Gebäudeeinmessung. Beides ist

abzulehnen, weil die nötige Qualifizierung nicht gewährleistet wäre bzw. eine mit dem VermKatG eingeführte Verbesserung bei den Katastervermessungen partiell wieder aufgehoben werden würde.

21. Der VDV möchte im Prüfungsausschuß Aufstiegsbeamten gleichberechtigt die Mitgliedschaft verschaffen. Der Gesetzentwurf sieht das nur für ein Mitglied vor. Nach Auffassung der Landesregierung sollte ein Prüfender überwiegend die Qualifizierung der Laufbahnprüfung selbst erfahren haben.
22. Die Vorstellungen der Landesregierung über die Ausgestaltung der Prüfung und dem Prüfungsstoff sind dem Ausschuß und den Verbänden als Entwurf zur VO nach § 22 zur Kenntnis gegeben und überwiegend im Grundsatz gebilligt worden.

Zuschrift 11 /2014

Die Zuschrift bringt gegenüber der Zuschrift 11/1922 des VDV nur noch den Vorschlag einer weiteren Erleichterung der Zulassung: 50 Gebäudeeinmessungen in 7 Jahren. D.h. etwa alle 2 Monate ein Gebäude eingemessen zu haben, genüge. Das ist unter Qualitätsansprüchen indiskutabel.

Zuschrift von Herrn Seelbach an Herrn Jentsch, MdL

- Zu 1 Sollte Herr Seelbach dafür eintreten, die Zulassung von ÖbVermIng nach den Übergangsregelungen durch Reduzierung der Qualifikationsanforderungen zu erleichtern, damit die Vermessungskapazität für die neuen Bundesländer erhöht wird, so kann dem nicht gefolgt werden.

Zum einen kann eine Reduzierung der Qualifikation generell nicht hingenommen werden, zum anderen erfordern gerade Tätigkeiten in den neuen Bundesländern wegen der dort sehr schwierigen liegenschaftsrechtlichen Verhältnisse ein besonders hohes Maß an Qualifikation auch im Rechts- und Verwaltungsvollzug.

- Zu 2 Die Kritik an der Zusammensetzung des Zulassungsausschusses wird von Herrn Seelbach nicht begründet. Im übrigen entbehren Befürchtungen jeder Grundlage, der Zulassungsausschuß könne nicht unparteiisch entscheiden.
- Zu 3 Der Vergleich mit den Dentisten geht fehl. Sie waren für den überwiegenden Teil zahnärztlicher Behandlung speziell ausgebildet: konservierende und prothetische Leistungen. Die Hochschulingenieure sind dagegen für die behördliche Tätigkeit des ÖbVermIng fast gar nicht ausgebildet.

In Vertretung



(Riote)



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

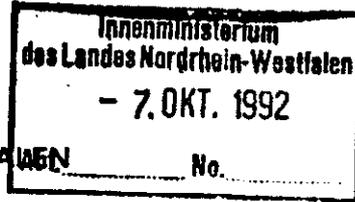
Egbert Reinhard

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung

An die
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für Innere Verwaltung

im Hause



4000 Düsseldorf, den 06.10.1992
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 8840 Durchwahl 884 - 2488
TELETEX 2114112 =LTNW
TELEFAX (0211)884-2258
TELEX 17-2114112 =LTNW



Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng BO)

Drucksache 11/3696

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit übersende ich Ihnen eine Gegenüberstellung der von den Verbänden und Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Darin enthalten sind zusätzlich

- meine Hinweise auf redaktionell notwendige Änderungen (Vorlage 11/1580),
- die erst nach der Durchführung des Expertenhearings eingegangenen Vorschläge der Deutschen Angestellten Gewerkschaft (Zuschrift 11/1982).

Schriftlich haben dem Gesetzentwurf der Landesregierung ihre Zustimmung gegeben:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen (Zuschrift 11/1926),
- der Arbeitskreis Änderung Öb. Verm.Ing. BO NW der freischaffenden Vermessungsingenieure VDV und ABV (Zuschrift 11/1920) sowie

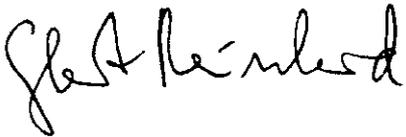
die Arbeitsgemeinschaft Beratender Vermessungsingenieure (Zuschrift 11/1945).

Bei der Anhörung der Sachverständigen wurde ferner vom LDV verdeutlicht, daß in § 3 die Ziffer 2 entfallen sollte.

Dr. Platen gab zu bedenken, § 22 eventuell zu streichen und § 3 umzugestalten. Man habe sich schwer getan, § 3 und § 22 zu akzeptieren, da befürchtet würde, daß die hohen Qualitätsanforderungen der Kommunen nicht erreicht würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Egbert Reinhard)

Anlage

Entwurf der Landesregierung

Änderungsvorschläge

redaktionell (Vorlage 11/1580):

Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermlng BO)

1

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

unverändert

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Wesen und Aufgaben des Berufs
- § 2 Grundsatz

Abschnitt II: Zulassung

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Versagung
- § 5 Verfahren

Abschnitt III: Berufsausübung

- § 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft
- § 7 Vertreter
- § 8 Abwicklung einer Geschäftsstelle

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

- § 9 Allgemeine Berufspflichten
- § 10 Erledigung von Aufträgen
- § 11 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden
- § 12 Ausbildung von Nachwuchskräften
- § 13 Vergütung

Abschnitt V: Aufsicht

- § 14 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 15 Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 16 Aufhebung der Zulassung
- § 17 Verzicht auf die Zulassung
- § 18 Erlöschen der Zulassung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Übermittlung personenbezogener Daten

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 21 Weitergeltung von Zulassungen
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Rechtsverordnungen
- § 24 Inkrafttreten

redaktionell (Vorlage 11/1580):

**Gesetz zu einer Berufsordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieure/Öffentlich bestellten Ver-
messungsingenieurinnen in Nordrhein-
Westfalen**

Hier entfällt die Überschrift.
(s. Seite 1 des Inhaltsverzeichnisses)

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Berufs

BDVI (Zuschrift 11/1923):

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind als Organe des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung im Sinne des § 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW. S. 360) mitzuwirken. Sie üben einen freien Beruf aus; ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(1) unverändert

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können im Rahmen dieser Berufsordnung auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Sie sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt,

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können im Rahmen dieser Berufsordnung auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Sie sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt, Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen an Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört es insbesondere:

1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen und
2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermitt-

1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen;
2. auf den Gebieten der Landesplanung, der Bauleitplanung

lungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

und Bodenordnung, des Bauwesens, der Ermittlung von Grundstückswerten, des Umwelt- und Naturschutzes usw. tätig zu werden;

3. sonstige hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen, für die ihre Zuständigkeit in anderen Rechtsvorschriften begründet ist.

3

Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben die Erledigung ihrer Aufgaben an den Anforderungen gem. §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes auszurichten.

4

(3) Sie können unter Berufung auf ihren Berufseid als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auftreten.

(3) Sie können unter Berufung auf ihren Berufseid als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auf allen Gebieten des Vermessungswesens gem. §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Satz 2 VermKatG gutachterlich und beratend tätig werden.

5

(4) Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen aufgrund des § 36 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

(4) unverändert

§ 2 Grundsatz

(1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer zu diesem Beruf zugelassen ist. Personen, die nicht zugelassen sind, dürfen die Berufsbezeichnungen "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" nicht führen.

(2) Als Öffentlich bestellter Ver-

messungsingenieur ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt und bei dem Versagungsgründe (§ 4) nicht vorliegen.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Sinne dieses Gesetzes sind auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen. Sie führen die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form.

Abschnitt II: Zulassung

§ 3

Voraussetzungen

Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens ein Jahr oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens sechs Jahre

Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen erworben haben.

BDVI (Zuschrift 11/1923):

(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die ihre Qualifikation in einer Zulassungsprüfung nachweisen. Gegenstand der Prüfung sind die relevanten Tätigkeitsfelder der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens ein Jahr oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens sechs Jahre

in den Aufgabenbereichen Öffentlich besteller Vermessungsingenieure, insbesondere mit Katastervermessungen beschäftigt gewesen sind.

6

(2) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 erfüllen.

VDV (Zuschrift 11/1922):

Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens ein Jahr oder
2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens vier Jahre

7

Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen erworben haben.

DAG (Zuschrift 11/1982):

Zu Ziffer 1:

Die notwendigen Rechts- und Verwaltungskennnisse sollten in einer kürzeren Ausbildungszeit erreicht werden können.

Verzicht auf ein vollständiges Durchlaufen der beamtenrechtlichen Ausbildung und Laufbahnprüfungen.

In ausreichender Zahl verkürzte verwaltungsinterne Ausbildungsgänge einrichten und diese in berufsbegleitender Form durchführen.

8

Zu Ziffer 2:

Nachweis mehrjähriger praktischer Erfahrung (z. B. 2 Jahre) angemessen und gegenüber interessierten Betroffenen gerecht.

§ 4

Versagung

Die Zulassung ist Personen zu versagen, die

- a) nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt haben oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen,
- b) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- c) ihre Beamtenrechte verloren haben oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden sind,
- d) sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das sie unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben,
- e) nicht die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs haben und sich dieses aus Tatsachen ergibt,
- f) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig sind, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,

- g) in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- h) Beamte sind, es sei denn, daß sie Ehrenbeamte sind,
- i) nach der Zulassung selbständig oder unselbständig eine andere Erwerbstätigkeit als die des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Hauptberuf ausüben wollen,
- k) im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- l) bereits in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen sind.

BDVI (Zuschrift 11/1923):

- k) im Zeitpunkt der Zulassung das 60. Lebensjahr vollendet haben,

9

**§ 5
Verfahren**

(1) Der Regierungspräsident läßt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Antrag zu und fertigt hierüber eine Urkunde aus. Die Zulassung wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur leistet nach Aushändigung der Urkunde folgenden Eid:

"Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und

unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Für Frauen gilt die weibliche Form der Berufsbezeichnung.

(3) Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Personen, die Mitglieder einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

Abschnitt III: Berufsausübung

§ 6

Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur von ihrem Niederlassungsort aus ihren Beruf ausüben. Sie dürfen keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.

(2) Sie müssen am Niederlassungsort eine Geschäftsstelle einrichten und diese so ausstatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung not

VDV (Zuschrift 11/1922):

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsaus-

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich mit anderen Ingenieurbüros zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die

übung des einzelnen gewahrt bleibt. Sie dürfen sich nicht mit Personen, die dieser Berufsordnung nicht unterliegen, zu einer Gesellschaft zusammenschließen, die Vermessungen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken ausführt.

eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewahrt bleibt.
(Satz 2 streichen)

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auslösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten im Vermessungswesen sind.

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten im Vermessungswesen sind.

BDVI (Zuschrift 11/1923):

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.
(Satz 2 entfällt)

§ 7 Vertreter

(1) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur muß für seine Vertretung durch einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sorgen,

- a) wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben,

- b) wenn er sich länger als eine Woche von seinem Niederlassungsort entfernen will.

(2) Überschreitet die Vertretungszeit die Dauer von drei Monaten, so ist die Bestellung eines Vertreters beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

(3) Sorgt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht selbst für seine Vertretung (Absatz 1) oder unterläßt er es, den Antrag nach Absatz 2 zu stellen, so kann der Regierungspräsident einen Vertreter vom Amte wegen bestellen.

(4) Der Regierungspräsident soll die Vertretung einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen. Er kann auch eine andere Person, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzt, zum Vertreter bestellen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Vertretenen bedient.

(5) Für die Vertreter gilt während der Dauer der Vertretung die Berufsordnung entsprechend, auch wenn sie nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind.

(6) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Bestellung zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(7) Die Bestellung kann widerrufen werden.

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(3) Sorgt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht selbst für seine Vertretung (Absatz 1) oder unterläßt er es, den Antrag nach Absatz 2 zu stellen, so kann der Regierungspräsident einen Vertreter vom Amte wegen bestellen.

§ 8

Abwicklung einer Geschäftsstelle

(1) Ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gestorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden, so bestellt der Regierungspräsident einen Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte. Der Beauftragte soll Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Soll eine andere Person zur Abwicklung bestellt werden, so muß sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Beauftragte der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient.

(2) Der Auftrag ist auf ein Jahr zu befristen. Die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn sich die Notwendigkeit hierfür zu sachgerechter Abwicklung ergibt. Der Auftrag zur Abwicklung kann widerrufen werden.

(3) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nach Absatz 1 nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Der Beauftragte hat die Aufträge, die dem verstorbenen oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilt worden sind, zu erledigen. Soweit er sich hierbei der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient, darf er innerhalb der ersten drei Monate neue Aufträge annehmen, die während der Abwicklungsfrist ausgeführt werden können.

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(2) Der Auftrag ist auf ein Jahr zu befristen. Die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn sich die Notwendigkeit hierfür zu sachgerechter Abwicklung ergibt. Der Auftrag zur Abwicklung kann widerrufen werden.

(5) Beauftragte sind auf eigene Rechnung tätig. Ihnen steht die Vergütung zu, soweit sie aus ihrer Tätigkeit nach der Beauftragung entstanden ist. Sie müssen sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber die vor ihrer Beauftragung an den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Sie sind berechtigt, ausstehende Kostenforderungen im eigenen Namen für den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

(6) Für die Beauftragten gilt die Berufsordnung entsprechend, auch wenn sie nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind.

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

§ 9 Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben die Beteiligten an den von ihnen auszuführenden Verwaltungsverfahren sachgemäß zu unterrichten und zu beraten. In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet.

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(1) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben die Beteiligten an den von ihnen auszuführenden Verwaltungsverfahren sachgemäß zu unterrichten und zu beraten. In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet.

(2) Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, daß sie von der Schweigepflicht entbunden sind. Sie müssen die bei ihnen beschäftigten Personen in gleicher Weise verpflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung aufgehoben oder auf sie verzichtet wird oder wenn sie erlischt.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen im beruflichen Verkehr ihre Berufsbezeichnung. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(4) Sie sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, angemessen zu versichern. Eine Haftung des Staates anstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht nicht.

§ 10

Erledigung von Aufträgen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der einen Auftrag nicht annehmen will oder nicht in einer angemessenen Zeit ausführen kann, muß dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszu-

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sachlage und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszu-

führen. Sie sollen sich der Mitwirkung geeigneter und fachgemäß vorgebildeter Hilfskräfte bedienen, soweit die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht von ihnen selbst vorzunehmen und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch sie persönlich gewährleistet ist.

führen. Sie sollen sich der Mitwirkung geeigneter und fachgemäß vorgebildeter Hilfskräfte bedienen, soweit die vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht von ihnen selbst vorzunehmen sind und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch sie persönlich gewährleistet ist.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß die Ausführung eines Auftrags ablehnen,

- a) wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,
- b) wenn er bei der dem Auftrag zugrunde liegenden Angelegenheit beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
- c) wenn er mit einem Beteiligten verheiratet oder verlobt ist oder verheiratet war,
- d) wenn er mit dem Auftraggeber in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden ist,
- e) wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Auftraggebers ist,
- f) wenn er in der den Gegenstand des Auftrag bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

redaktionell (Vorlage 11/1580):

- d) wenn er mit dem Auftraggeber in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden ist,

(4) Fühlt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus anderen Gründen befangen, so kann er die Ausführung eines Auftrags ablehnen.

(5) Zu Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nur Fachkräfte heranziehen, für die sie vom Regierungspräsidenten eine Vermessungsgenehmigung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 8 erhalten haben. Die Vermessungsgenehmigungen gelten auch dem Vertreter oder Abwickler gegenüber während der Zeit ihrer Bestellung als erteilt.

(6) Die Vermessungsgenehmigungen werden widerrufenlich erteilt. Sie sind insbesondere aus solchen in der Person der Hilfskräfte liegenden Gründen zu widerrufen, die bei Zulassungsbewerbern zur Versagung nach § 4 Buchstaben a bis f führen würden.

§ 11

Pflichten gegenüber den Kataster und Vermessungsbehörden

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten so auszuführen, daß sie geeignet sind, auch der Landesvermessung (§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz) zu dienen.

(2) Sie haben den Katasterbehörden oder dem Landesvermessungsamt alle Vermessungsschriften, die diese Behörden für die in Absatz 1 genannten Zwecke als geeignet befinden können, zur Auswertung unentgeltlich zur

DAG (Zuschrift 11/1982):

Die Vermessungsgenehmigungen sollen zukünftig gebunden an die jeweilige Fachkraft (personengebunden) durch den Regierungspräsidenten erteilt werden.

12

redaktionell (Vorlage 11/1580):

§ 11

Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(2) Sie haben den Katasterbehörden oder dem Landesvermessungsamt alle Vermessungsschriften, die diese Behörden für die in Absatz 1 genannten Zwecke als geeignet befinden können, zur Auswertung unentgeltlich zur

Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften haben sie den Katasterbehörden die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen von Vermessungsvorschriften einzureichen.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Mängel in den Vermessungen und in den Vermessungsvorschriften auf ihre Kosten zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn Vermessungsergebnisse schon in das Liegenschaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermessung übernommen worden sind. Stellt die Katasterbehörde schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung einer Messungssache fest oder fehlen wesentliche Messungsunterlagen, so soll die Messungssache dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er die Verantwortung dafür trägt. Die Katasterbehörde kann die Auftraggeber von der zu erwartenden Verzögerung unterrichten.

(4) Die Pflichten nach Absatz 2 und 3 obliegen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch gegenüber den Behörden für Agrarordnung, wenn sie katasterführende Stelle sind.

Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften haben sie den Katasterbehörden die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen von Vermessungsschriften einzureichen.

redaktionell (Vorlage 11/1580):

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Mängel in den Vermessungen und in den Vermessungsschriften auf ihre Kosten zu beheben. Dies gilt auch dann, wenn Vermessungsergebnisse schon in das Liegenschaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermessung übernommen worden sind. Stellt die Katasterbehörde schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung einer Messungssache fest oder fehlen wesentliche Messungsunterlagen, so soll die Messungssache dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er die Verantwortung dafür trägt. Die Katasterbehörde kann die Auftraggeber von der zu erwartenden Verzögerung unterrichten.

BDVI (Vorlage 11/1923):

streichen

13

BDVI (Zuschrift 11/1923):

streichen

14

§ 12
Ausbildung von Nachwuchskräften

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszubilden.

DAG (Zuschrift 11/1982):

Im Gesetz herausstellen, daß der Ausbildende auch einen anderen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung beauftragen kann.

15

§ 13
Vergütung

(1) Die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 richtet sich nach der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Vorschriften der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Gebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kostensätze für Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind wie die Gebührensätze für dieselben Tätigkeiten der Vermessungs- und Katasterbehörden zu bemessen.

(3) Auf die Bemessung der Kostensätze für Tätigkeiten bei weiteren Aufgaben der Landesvermessung und der Beurkundung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) finden die §§ 3 bis 5 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

(4) Stehen die nach Absatz 1 bis 3 festgesetzten Kostensätze zu Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, zu Leistungen von besonderer Bedeutung, zu Leistungen, die ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfordern oder die mit unge-

BDVI (Zuschrift 11/1923):

Die alte Regelung übernehmen!

16

wöhnlich hohen Haftungsgefahren verbunden sind, in keinem angemessenen Verhältnis, so kann zugelassen werden, daß die Gebühr vereinbart wird.

BDVI (Zuschrift 11/1923):

§ 13 a - neu -

Automatisierte Führung des Liegenschaftskatasters

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure können das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen auch mit Hilfe automatisierte Abrufverfahren einsetzen und Auszüge daraus erhalten.

17

Abschnitt V: Aufsicht

§ 14

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Der Regierungspräsident führt die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(2) Der Regierungspräsident prüft in angemessenen Zeitabständen die Geschäftsführung und Auftragsabwicklung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten sachgemäße Auskünfte über die Berufsausübung zu geben, seinen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und Einsicht in die Geschäftsbücher, Akten und Vermessungsschriften zu gewähren. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,

die eine Arbeitsgemeinschaft eingehen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen, deren Zweck auf dem Gebiete des Vermessungswesens liegt, sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen den Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Über die Durchführung von Prüfungsvermessungen ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur rechtzeitig zu unterrichten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an diesen Vermessungen teilzunehmen.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben das Recht, die über sie geführten Personalakten einzusehen.

(5) Das Innenministerium führt eine Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie enthält Namen, Vornamen, Anschrift der Geschäftsstellen, Zulassungsnummer und Arbeitsgemeinschaften. Die Liste wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das gleiche gilt für Berichtigungen und Neufassungen der Liste, die bei Bedarf erstellt werden.

§ 15

Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Der Regierungspräsident kann gegen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, nach deren Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu 20 000 DM festsetzen. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und zugestellt werden.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

§ 16

Aufhebung der Zulassung

(1) Der Regierungspräsident hat die Zulassung aufzuheben,

- a) wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
- b) wenn sich ergibt, daß eine Laufbahnbefähigung nach § 3 nicht vorlag,
- c) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 4 Buchstaben a, b oder c vorlagen,
- d) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Verpflichtungen aus §§ 6 Abs. 2 oder 9 Abs. 4 nicht erfüllt,
- e) wenn die in § 4 Buchstaben e, f, h oder l aufgeführten Umstände eintreten,
- f) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur weigert, den Eid nach § 5 Abs. 2 zu leisten, oder ein an dessen Stelle zugelassenes Gelöbnis abzulegen,
- g) wenn eine der Erwerbstätigkeiten nach § 4 Buchstabe i ausgeübt wird.

redaktionell (Zuschrift 11/1580):

- f) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur weigert, den Eid nach § 5 Abs. 2 zu leisten, oder ein an dessen Stelle zugelassenes Gelöbnis abzulegen,

(2) Der Regierungspräsident kann die Zulassung aufheben,

- a) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Versagungsgründe nach § 4 Buchstaben d, i oder l vorlagen,
- b) wenn die in § 4 Buchstaben d oder g aufgeführten Umstände eintreten,
- c) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht,
- d) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dem Verbot nach § 6 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

(3) In den die Aufhebung einer Zulassung betreffenden Verfahren sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die bei Versetzungen in den Ruhestand für Landesbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt der Regierungspräsident wahr. Ist die Bestellung eines Pflegers oder Betreuers erforderlich, so soll hierfür ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17

Verzicht auf die Zulassung

(1) Will ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur auf seine Zulassung verzichten, so hat er dies dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Er hat für die Abwicklung der im Zeitpunkt der Mitteilung abhängigen Aufträge zu sorgen. Neue Aufträge darf er nicht annehmen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur legt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichnis der abzuwickelnden Aufträge mit den für die Abwicklung vorgesehenen Terminen vor. Der Regierungspräsident überwacht die Abwicklung und stellt deren Vollzug fest.

(3) Der Verzicht wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Regierungspräsident die Abwicklung als vollzogen feststellt. Die Verantwortung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für die richtige und vollständige Abwicklung bleibt erhalten.

(4) Der Regierungspräsident kann einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Zulassung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe (i.R.)" zu nennen.

§ 18

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt - außer durch Tod - in den Fällen des § 4 Buchstaben a und b mit der Rechtskraft der ihnen zugrundeliegenden gerichtlichen Entscheidungen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" oder "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin" führt,

- a) ohne die Zulassung zu besitzen (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
- b) obwohl die Zulassung aufgehoben (§ 16) oder erloschen ist (§ 18),
- c) obwohl auf die Zulassung verzichtet worden ist und die weitere Führung der Berufsbezeichnung nicht gestattet worden ist (§ 17).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Geschäftsstellenschilder, Geschäftspapiere, Stempel oder sonstige Bürogegenstände mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder Zusätzen, die auf diese Berufsbezeichnung schließen lassen, können in Fällen des Absatzes 1 eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 20

Übermittlung personenbezogener Daten

Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Zulassung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Ver-

BDVI (Zuschrift 11/1923):

Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Versagung oder Aufhebung der Zulassung, für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Ver-

letzung der Berufspflichten von Bedeutung sein können, dem Regierungspräsidenten übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

letzung der Berufspflichten von Bedeutung sein können, dem Regierungspräsidenten übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Der betroffene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist vor der Datenübermittlung zu hören.

18

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21 Weitergeltung von Zulassungen

Die nach der Verordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) und der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV.NW. S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806), zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 22 Übergangsregelungen

BDVI (Zuschrift 11/1923):

Keine Übergangsregelungen erforderlich.

19

LDV (Zuschrift 11/1921):

Regelung des § 22 zu weitgehend. Zur Besitzstandswahrung reicht es aus, wenn der gewerblich tätige Vermessungsingenieur ohne Laufbahnprüfung im bisherigen Umfang Gebäude einmessen darf.

(20)

(1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.

LDV (Zuschrift 11/1921):

(1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters im nennenswerten Umfang eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.

(20)

(2) Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erstattet ein vom Innenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung erworben haben.

VDV (Zuschrift 11/1922):

(2) Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erstattet ein vom Innenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen dem höheren vermessungstechnischen Dienst angehören. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(21)

LDV (Zuschrift 11/1921):

(8) Das Innenministerium erläßt mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschriften über die Prüfung vor dem Zulassungsausschuß. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

- a) die Mindestanforderungen an den Nachweis der praktischen Fähigkeiten, die sich aus den vorgelegten Ergebnissen nach Absatz 3 ergeben müssen und die Mindestanforderungen an den Umfang der praktischen Tätigkeit,
- b) der Prüfungsstoff in den einzelnen Fächern,
- c) die Dauer der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsnoten sowie die Ermittlung und Festlegung der Prüfungsergebnisse und
- d) die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung.

Alle Aufgaben aufführen oder wenigstens sichern, daß sie bei der Ausgestaltung der Prüfungsvorschriften berücksichtigt werden.

22

§ 23**Rechtsverordnungen**

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

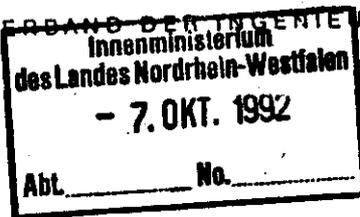
1. das Verfahren bei der Zulassung (§§ 3 bis 5),
2. Art und Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 9 Abs. 4),
3. das Verfahren bei der Ahndung von Verletzungen der Berufspflichten (§ 15),

4. das Verfahren bei der Aufhebung der Zulassung (§ 16),
5. das Verfahren der Abwicklung einer Geschäftsstelle (§ 8) und bei dem Verzicht auf die Zulassung (§ 17),
6. die Einzelheiten der Geschäftsführung (§ 10),
7. die Vergütung (§ 13),
8. die Anforderungen an die Ausbildung und Berufserfahrung der Hilfskräfte, die den Hilfskräften übertragbaren Arbeiten, die Anzahl der einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erteilenden Vermessungsgenehmigungen (§ 10 Abs. 2 und 5) und die Überleitung der nach früheren Bestimmungen erteilten Genehmigungen,
9. die Einzelheiten der Aufsichtsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 und 3),
10. die Prüfung in Verfahren der Übergangsregelungen (§ 22).

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV.NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806), außer Kraft.



LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN
4770 Soest, den 05.10.1992

An den
Vorsitzenden des
Ausschuß für Innere Verwaltung
Herrn Egbert Reinhard MdL
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf

1
11



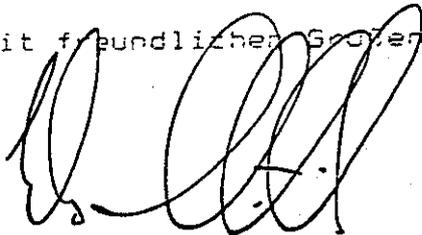
Betr.: Änderung der Berufsordnung zum obVI
hier: § 22 Übergangsregelung

Sehr geehrter Herr Reinhard,

mir ist zugetragen worden, daß es bezüglich meiner
Äußerungen zum § 22 zu Irritationen gekommen sein soll;
deshalb noch einmal meine kurze Darstellung.

Der VDV erachtet insbesondere für ältere und langjährig
im Berufsleben stehende Kollegen die derzeit im Ent-
wurf vorgesehene Übergangsregelung für problematisch.
Der VDV würde deshalb auch den beiliegenden Entwurf
akzeptieren, wenn sichergestellt ist, daß die erforder-
lichen Verwaltungskennnisse vorhanden sind; dies könnte
u.U. durch den Teilnahmenachweis an einem Seminar ge-
schehen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Meyer-Dietrich
Landesvorsitzender

§ 22

Übergangsregelungen

- (1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.
- (2) Diejenigen freiberuflichen Vermessungsingenieure sind als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zuzulassen, die innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren mindestens 50 Gebäudeeinemessungen durchgeführt haben, welche vom Katasteramt geprüft in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind. Der Bewerber hat einen entsprechenden Nachweis unter Vorlage prüffähiger Unterlagen zu erbringen.
- (3) ~~(2)~~ Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erstattet ein vom Innenministerium zu berufender Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung erworben haben. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
- (4) ~~(2)~~ Dem Zulassungsausschuß sind vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftliche Ergebnisse von Katastervermessungen zur Beurteilung der praktischen Tätigkeit des Bewerbers vorzulegen.

Herrn
Jürgen Jentsch (MDL)
Eggestraße 44b

4830 Gütersloh

7. Oktober 1992

Gesetzentwurf zur Berufsordnung für die öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure in NRW - spez. §22 Übergangsregelung -

Unser Telefonat vom heutigen Tage

Sehr geehrter Herr Jentsch,

folgende Punkte möchte ich zu dem vorliegenden Referentenentwurf zu
bedenken geben:

1. Der Bedarf an öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist enorm hoch. Nicht nur hier in NRW, sondern auch in den neuen Bundesländer ist die anfallende Arbeit von den z. Zt. bestehenden Büros kaum zu leisten. Die Hilfe von öffentlich best. Verm.-Ing. aus NRW in den neuen Bundesländern ist notwendig.
2. Der Prüfungsausschuss ist in der vorgeschlagenen Zusammensetzung für den Bewerber unzumutbar. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind mit dem §22 schon in der Anhörung nicht einverstanden. Eine unparteiische Prüfung ist somit unmöglich.
3. Zur Zeit haben wir eine vergleichbare Situation wie 1952, bei der Änderung zu dem "Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde". Damals sollte der bis dahin neben dem Zahnarzt bestehende Beruf des Dentisten abgeschafft werden. Die bereits praktizierenden Dentisten konnte man nicht mit einem Berufsverbot belegen. Man einigte sich auf folgende Lösung: Der Alt-Dentist konnte seinen Beruf weiter ausüben, wenn er an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten, sowie Arzneimittellehre erfolgreich teilgenommen hatte. Dieser Kurs umfaßte 60 Vorlesungsstunden. Eine Prüfung war nicht vorgesehen. Ohne Erfolg teilgenommen hatte lediglich, wer mehr als fünf Vorlesungsstunden versäumte.

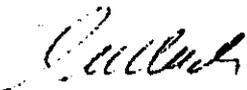
4. Die sogenannte "Dentistenlösung" ist ein eleganter Kompromiß für die alle Beteiligten.

Arbeitsplätze würden nicht gefährdet.

Der Bedarf an öffentlich bestellten Verm.-Ing. kann schnell gedeckt werden.

5. Anbei ein Vorschlag für den § 22 - Übergangsregelung-

Mit freundlichem Gruß


Seelbach

§ 21

Übergangsregelung

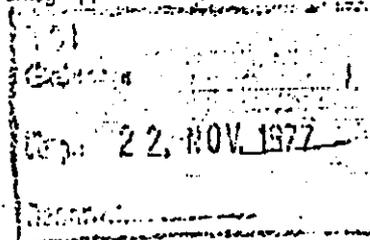
- (1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur (grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingemessen haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stellen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Nachweis über die Kenntnisse in den Gebieten des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung, der Kartographie, des Planungs-, Bau- und Bodenrechts sowie der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen erbracht ist. Der Nachweis wird durch ein Seminar von max. 120 Stunden vermittelt.
 - b) Für die Zulassung gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

BUND DER INGENIEURE
IN ANWENDUNGS- UND VERFAHRENSTECHNIK
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

COLORISTENBUND
67 Ludwigshafen am Rhein

BIOB

IN DER UNION DER LEITENDEN ANGESTELLTEN
Werksgruppe BASF Postfach 210265



30. 11. 77

Die Zukunft des Ing. (grad.) unter dem Hochschulrahmengesetz

von

Prof. Dr. iur. Reinhard Mußnug, Mannheim

Vortrag vor dem Bund der Ingenieure in Anwendungs- und Verfahrenstechnik der Chemischen Industrie Werksgruppe BASF

26. Oktober 1977

I. Die Anhebung der Fachhochschul-Ingenieure zu Diplom-Ingenieuren

Als das Latein an unseren Schulen noch in Blüte stand, lernte jeder Gymnasiast den schönen Satz: "Tempora mutantur et nos mutantur in illis", zu deutsch: Die Zeiten wandeln sich, und wir wandeln uns mit ihnen.

Das ist ein kluges Wort. Es paßt sogar zu unserem Thema. Denn den graduierten Ingenieuren steht ein Wandel ins Haus. Das Hochschulrahmengesetz des Bundes¹⁾ will sie auf den Aussterbeetat setzen. Sein § 18²⁾ macht zwischen den Abschlußprüfungen der Fachhochschulen und denen der Technischen Universitäten keinen Unterschied mehr. Während zur Zeit die Fachhochschulen ihre Absolventen noch "graduieren" und nur die Universitäten Diplome

1) Vom 26. 1. 1976 (BGBl. I, S. 185); im folgenden abgekürzt HRG.

2) Diese Vorschrift lautet: Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung; auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang anzugeben". Sie gilt gemäß § 1 HRG für alle "Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht "staatliche Hochschulen" oder "staatlich anerkannt" sind, also nicht nur für die Universitäten

verleihen, werden spätestens vom 1. Februar 1979 an¹⁾ auch die Fachhochschulen ihre Absolventen zu Diplom-Ingenieuren ernennen. Die Ingenieure der Zukunft werden sich daher einheitlich "Diplom-Ingenieure" nennen dürfen, gleichgültig, ob sie diesen Grad an einer Fachhochschule oder einer Universität erlangt haben. Die Diplome der Universitäten werden sich lediglich dadurch von denen der Fachhochschulen unterscheiden, daß in ihnen auf Antrag der Studiengang anzugeben sein wird, in dem sie erworben werden. Aber von dieser Möglichkeit werden wohl nur die Universitäts-Ingenieure Gebrauch machen. Sie werden dem Titel "Diplom-Ingenieur" nach angelsächsischem Vorbild in Klammern die Universität hinzufügen, an der sie studiert haben, und sich so z. B. "Diplom-Ingenieur (Universität Karlsruhe)" nennen. Die Fachhochschul-Ingenieure dagegen werden wohl darauf verzichten, ausdrücklich anzugeben, daß sie "nur" eine Fachhochschule besucht haben.

Aber das wird nur für die Zukunft gelten. Wer seine Ausbildung zum graduierten Ingenieur bereits abgeschlossen hat, wird kein Diplom erhalten. Er wird graduiertem Ingenieur bleiben. Der Wandel der Zeiten wird ihn nicht erfassen, es sei denn, die Kultusminister der Länder erinnern sich ihres Lateins und zweier Präzedenzfälle, die zeigen, daß bislang beim Wandel des Berufsrechts und der Berufsbezeichnungen nicht nur an die Berufsanfänger der Zukunft gedacht, sondern auch für die Berufstätigen gesorgt worden ist, die ihre Ausbildung noch unter den alten Vorschriften abgeschlossen haben.

1. Der Aufstieg der Dentisten zum Zahnarzt

So hat z. B. das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952²⁾ den alten, bis dahin neben dem Zahnarzt stehenden Beruf des Dentisten abgeschafft. Aber es hat nur bestimmt,

1) Bis dahin läuft die dreijährige Frist, die § 72 Abs. 1 HRG den Ländern für die Anpassung ihres Hochschulrechts an die Rahmenvorschriften des Bundes eingeräumt hat.

2) BGBI. I, S. 221.

das von 1952 an keine neuen Dentisten mehr ausgebildet werden durften. Die bereits praktizierenden Dentisten dagegen konnte es nicht kurzerhand mit einem Berufsverbot belegen. Damit hätte es sie enteignet. Das hätte Art. 14 Abs. 3 GG, wenn überhaupt, so nur gegen angemessene Entschädigung zugelassen. Kein Wunder, daß sich der Bund damit nicht anfreunden mochte. Das wäre ihn teuer zu stehen gekommen. Deshalb hat er den bereits praktizierenden Dentisten ausdrücklich erlaubt, ihren Beruf im bisherigen Umfang weiter auszuüben¹⁾.

Damit war das Problem der Alt-Dentisten freilich nur halb gelöst. Es war vorherzusehen, daß ihre Zahl rasch zurückgehen werde. Die Dentisten hatten daher Grund zu der Sorge, daß ihre Patienten sie nur noch als "Discount-Zahnärzte" betrachten und den "richtigen" Zahnärzten den Vorzug geben könnten. Darüber hätte ihr Berufsstand leicht an unverschuldeter, aber nicht abwendbarer Auszehrung vorzeitig eingehen können, anstatt ohne materiellen Schaden für seine Angehörigen allmählich auszulaufen.

Aber diese Gefahr hat das Gesetz von 1952 vorgebeugt. Es hat den Alt-Dentisten nicht nur gestattet, ihren Beruf unter seiner bisherigen Bezeichnung weiterzuführen. Es hat ihnen darüber hinaus auch die Möglichkeit eröffnet, sich dem Wandel der Zeiten anzupassen. Denn nach seinem § 8 konnten die Alt-Dentisten zum "Zahnarzt" aufsteigen wenn sie

"an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten sowie Arzneimittellehre erfolgreich"
teilnahmen. Dieser Kurs umfaßte 60 Vorlesungsstunden. Eine Prüfung war nicht vorgesehen. Ohne Erfolg teilgenommen hatte lediglich, wer mehr als fünf Vorlesungsstunden versäumte.

1) Vgl. § 19 des Gesetzes vom 31. 3. 1952: "Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahnheilkunde ausgeübt hat, ohne im Besitz einer Bestallung als Arzt oder Zahnarzt zu sein, darf sie im bisherigen Umfang weiter ausführen".

- Auszug -

**Gesetz
über die Landesvermessung
und das Liegenschaftskataster
(Vermessungs- und Katastergesetz
VermKatG NW)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 30. Mai 1990**

§ 1

Aufgaben und deren Wahrnehmung

(1) Die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters sind öffentliche Aufgaben, die nach diesem Gesetz durch das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten sowie die Kreise und die kreisfreien Städte als Katasterbehörden (§ 21) wahrgenommen werden.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Aufgaben der Landesvermessung nach Maßgabe ihrer Berufsordnung und unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wahrzunehmen.

(3) In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz führen die Behörden für Agrarordnung die erforderlichen Katastervermessungen und Abmarkungen selbst durch; Absatz 2 bleibt unberührt. Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ausführen und Abmarkungen vornehmen, wenn diese Arbeiten von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der betreffenden Behörde geleitet werden und der Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Sie sind in diesen Fällen an die Weisungen der Aufsichtsbehörden des Landes im Umfang des § 24 Abs. 2 und 3 gebunden.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Landesvermessung umfaßt

1. die Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes (Grundlagenvermessung) einschließlich Deformationsanalysen,
2. die Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters (§ 9 Abs. 1) und der Feststellung oder Abmarkung von Grundstücksgrenzen dienen (Katastervermessungen),
3. die Erfassung, Dokumentation und Bereitstellung der Informationen über die topographischen Gegebenheiten des Landesgebiets (topographische Landesaufnahme),
4. die zentrale Registrierung und Sammlung von Luftbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen, soweit diese für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind (Landesluftbildarchiv),
5. die Bearbeitung, Drucklegung, Herausgabe und Verbreitung der topographischen Landeskartenwerke sowie die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei ihrer Nutzung durch Dritte (topographische Landeskartographie).

(2) Im Rahmen der Landesvermessung werden zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters auch Programmsysteme für automatisierte Verfahren erstellt, gepflegt und weiterentwickelt und Erneuerungsarbeiten einer Katasterbehörde unterstützt, die überörtliche Bedeutung haben oder ihre Leistungskraft übersteigen.

(3) Die Landesvermessung ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig dem Fortschritt der geodätischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die notwendige Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landeskartenwerke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

(4) Der Innenminister bestimmt die für die Darstellung des Landes erforderlichen Landeskartenwerke (Absatz 1 Nr. 5).

§ 10

Zweck

(1) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren.

(2) Das Liegenschaftskataster ist so einzurichten und fortzuführen, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Benutzung des Liegenschaftskatasters

(1) Das Katasteramt (§ 22 Abs. 1) gewährt Einsicht in das Liegenschaftskataster und erteilt daraus Auskünfte und Auszüge. Wird das Liegenschaftskataster automatisiert geführt, so werden mit Hilfe automatischer Einrichtungen auf fälschungsgeschützten Vordrucken erstellte Auszüge nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen; sie stehen beglaubigten Auszügen gleich.

(2) Die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Behörden und Personen sowie die Behörden für Agrarordnung, das Landesoberbergamt und die seiner Aufsicht unterstehenden Markscheider erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskünfte und Auszüge daraus.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte und Notare können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskünfte und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Das Katasterzahlenwerk darf ihnen nur in dem in Absatz 4 genannten Umfang zugänglich gemacht werden. In gleichem Umfang können andere Antragsteller, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen, das Liegenschaftskataster benutzen.

(4) Sofern eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist, können den in Absatz 3 genannten Personen Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden, darüber hinaus auch weitere für einen bestimmten Verwendungszweck geeignete Angaben aus dem Katasterzahlenwerk erteilt werden, wenn die Grenzen festgestellt sind (§ 17).

(5) Bei automatisierter Führung des Liegenschaftskatasters können die in Absatz 2 genannten Behörden und Personen das Liegenschaftskataster nach Maßgabe einer